

Vereinssatzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiburger Alpinschule e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist
 - Ausübung des Bergsports in allen Bergsportdisziplinen im Sommer und Winter drinnen und draußen.
 - Ausbildung in allen Bergsportdisziplinen
 - Schutz der Natur und der Bergkultur bei der Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Ausbildung.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
- (10) Eine über die Tätigkeit als Ausbilder hinausgehende entgeltliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift von aktiven Vorstandmitgliedern bedarf neben eines Vorstandsbeschlusses der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die vom Vorstand eingesetzte Person für die Mitgliederverwaltung, in Zweifelsfällen der Vorstand selbst. Mit der Antragsannahme beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt des Zugangs des Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Bergsteigen oder die Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (2) Der dem Vorstand oder der Mitgliederverwaltung gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere
 - (a) wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - (b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - (c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - (d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, ist eine gerichtliche Anfechtung dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zugang des Ausschlussbeschlusses.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in § 5 Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - (a) Verweis,
 - (b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - (c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Vereinsmitglied mittels einfachen Briefs oder per eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

§ 6. Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und gegebenenfalls Ermäßigungen regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei besonderem Finanzbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Fünffache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 7. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8. Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, darunter dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist für mindestens einen Aufgabenbereich verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes sollen über Sachkompetenz verfügen, um die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereinszwecks zu erfüllen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis gilt für Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 €, dass die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich ist und dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und/oder dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (4) Regelung des Ausbilderwesens,
- (5) Verfolgung der Ziele des Satzungszwecks nach § 2 dieser Satzung,
- (6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder in Textform.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der lebensälteste stellvertretende anwesende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (3) Über die Vorstandssitzungen soll ein Protokoll geführt werden, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll dient nur Beweiszwecken.
- (4) Vorstandssitzungen können auch als Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Ferner besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.
- (5) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden angemessenen Termins mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre

Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder es mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (postalisch oder auf elektronischem Weg) einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bzw. nicht in der Frist nach § 11 Abs. 2 Satz 3 gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder als reine Präsenzversammlung oder als reine Online-Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Im Fall einer Online-Versammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - (b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - (c) Entgegennahme des Kassenberichtes,

- (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - (e) über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - (f) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - (g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (h) Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12. Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Aktive Vorstandsmitglieder sowie ihre Verwandten ersten bis dritten Grades dürfen keine Kassenprüfer sein. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13. Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied verschiedener Sportverbände ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an diese zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der Verbände. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15. Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die „Bergwacht Schwarzwald e.V.“ oder für den Fall dessen Ablehnung oder Wegfall an die Stadt Freiburg.

§ 16. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können alle Ämter unabhängig vom Geschlecht besetzt werden.

§ 17. Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.11.2026 in Freiburg beschlossen und ersetzt vollständig die vorherige Satzung vom 06.05.2010 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.